



2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Konzell (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Die Gemeinde Konzell (nachfolgend stets nur "Die Gemeinde" genannt) erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 268) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 und der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (1. BestV) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Konzell (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 12.02.2003 wird wie folgt geändert:

1. §19 wird wie folgt geändert:

§19 Größe und Errichtung von Grabmälern

1. Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a) bei Kindergräbern: Höhe 1,00 m, Breite 0,50 m
 - b) bei Reihengräbern: Höhe 1,40 m, Breite 0,70 m
 - c) bei Wahlgräbern: Höhe 1,40 m, Breite 1,20 m (ausgenommen Sondergrabmäler)
 - d) bei Urnengräbern: Länge 0,90m, Breite 0,90m
2. Grabeinfassungen und Grabplatten sind im Friedhof unzulässig.
Für Sondergrabmäler sind im neuen Friedhofsteil Grabplätze vorhanden und werden von der Gemeinde auf Antrag zugeteilt.
3. Der verbleibende Grünstreifen zwischen den Gräbern bleibt im Eigentum bzw. in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde.
4. Bei einer wesentlichen, beabsichtigten Abweichung der vorgegebenen Maße gemäß Absatz 1 bedarf es der Erlaubnis der Gemeinde in Form von Zustimmung des Gemeinderates. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

5. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen.

Dazu gehören:

- a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriß im Maßstab 1:10
- b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
- c) eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern. Insbesondere für die Errichtung von Sondergrabmälern müssen die o.g. Unterlagen vor der Ausführung dem Gemeinderat zur Erlaubnis vorgelegt werden.

6. Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 S. 1 BestG) und der Würde des Friedhofs entspricht.
7. Für ohne Erlaubnis errichtete oder wesentlich geänderte Grabmäler, und unzulässigerweise errichtete Grabeinfassungen und Grabplatten kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
8. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
9. Die Trittplatten vor den Gräbern dürfen nur ein Ausmaß von 1m Länge und 40cm Breite aufweisen. Sie müssen ebenerdig versiegelt werden, sodass Rasenmäharbeiten nicht beeinträchtigt werden.

2. § 20 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konzell, den 25.11.2011
Gemeinde Konzell

gez.

Michael Kienberger
1. Bürgermeister